Stadt Bad Doberan

Seebrückennutzungsordnung für die Seebrücke Heiligendamm

Auf der Grundlage § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung -HafVO) vom 19. Juli 1991 (GVOBl. S. 247/GS M.V. Gl. Nr. 9511 1-0-1) i. d. g. Fassung, erläßt der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan die nachstehende Seebrückenordnung:

- 1. Die Seebrücke Heiligendamm ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO).
- 2. Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 HafVO ist der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan.
- 3. Die Befugnisse der Hafenbehörde regeln sich nach §§ 3, 4 und 8 HafVO.
- 4. Das Betreten der Seebrücke geschieht auf eigene Gefahr.
- 5. Das Abspringen von der Seebrücke ist nicht gestattet.
- 6. Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfälle in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- 7. Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- 8. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 9. Das Angeln von der Seebrücke ist vom 01.Mai bis zum 30.September in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr nicht gestattet.
- 10. Alle weiteren Bestimmungen der Hafenverordnung-HafVO- bleiben von dieser Seebrückennutzungsordnung unberührt.
- 11. Ahndungsbestimmungen:
 - (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Punkte 5, 6, 7, 8 und 9 der Seebrückennutzungsordnung verstößt.
 - (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

12. Inkrafttreten:

Diese Seebrückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Seebrückennutzungsordnung vom 15.05.1994 außer Kraft.

Bad Doberan, den 31. März 2004

Polzin Bürgermeister